

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **143. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Sanitärarmaturen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über die Vergabe des EU-Umweltzeichens kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer die Umwelt in einem geringeren Maße schädigen. Für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sind allerdings spezifische EU-Umweltzeichenkriterien für die jeweilige Produktgruppe notwendig. Da dieses Jahr in dem Beschluss 2013/250/EU (inkl. der Berichtigung) die Umweltkriterien für Sanitärarmaturen neu hinzugekommen sind, wollen wir Ihnen in diesem Newsletter diese Umweltkriterien näher vorstellen.

Da der Wasserverbrauch und die zur Warmwasserbereitung benötigte Energie wesentlich zu den Gesamtumweltauswirkungen von Haushalten und Nicht Haushalten beitragen, hat die Kommission beschlossen, auch für die Produktgruppe der „Sanitärarmaturen“ Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens festzulegen. Die Kriterien sollten insbesondere wassereffiziente Produkte fördern, die dazu beitragen, den Wasserverbrauch und somit auch die zur Warmwasserbereitung benötigte Energie zu reduzieren.

Für welche Produkte gelten die Umweltkriterien?

Die Produktgruppe „Sanitärarmaturen“ umfasst Haushaltswasserhähne, Duschköpfe und Duschsysteme, die in erster Linie zur Entnahme von Wasser für die Körperpflege und zur Entnahme von Putz-, Koch- und Trinkwasser verwendet werden. Die Umweltkriterien gelten darüber hinaus auch bei einer Vermarktung der Sanitärarmaturen für den nichthäuslichen Gebrauch. Allerdings gibt es auch einige Sanitärarmaturen, die von den Umweltkriterien ausgenommen sind. Im Einzelnen sind das:

- Badewannenhähne,
- Duschsysteme mit Doppelhebel-/Doppelgriffarmatur (Duschsysteme mit separaten Hebeln oder Handgriffen zur Heiß- und Kaltwasserregulierung) und

- spezielle Sanitärarmaturen für den nichthäuslichen Gebrauch (Sanitärarmaturen, bei denen ein uneingeschränkter Wasserfluss notwendig ist).

Welche Umweltkriterien gibt es?

Für Sanitärarmaturen gelten entsprechend dem Beschluss 2013/250/EU ganz grundsätzlich folgende Umweltkriterien:

- der Wasserverbrauch und die Energieeinsparung,
- die Werkstoffe, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen,
- ausgeschlossene oder begrenzte Stoffe und Gemische,
- die Produktqualität und die Langlebigkeit,
- die Verpackung,
- die Benutzerinformation und
- die Angaben auf dem EU-Umweltzeichen.

Damit ein Produkt überhaupt ein EU-Umweltzeichen bekommen kann, muss das Produkt als Vorbedingung alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen des Staates bzw. der Staaten erfüllen, in dem / denen es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss deshalb erklären, dass er bzw. sein Produkt diese Auflage(n) erfüllt.

Nachfolgend also die Umweltkriterien im Einzelnen:

Wasserverbrauch und Energieeinsparung

Unabhängig vom Wasserdruck dürfen die Sanitärarmaturen bestimmte minimale bzw. maximale Durchflussmengen nicht unter- oder überschreiten. Die minimale Durchflussmenge beträgt abhängig vom Produkt zwischen 2 und 4,5 l/min. Die maximalen Durchflussmengen betragen 6 l/min ohne Durchflussbegrenzer und 8 l/min mit Durchflussbegrenzer. Der Durchflussbegrenzer muss dabei die Einstellung der Standard-Durchflussmenge (Spareinstellung) auf maximal 6 l/min ermöglichen. Die maximal verfügbare Durchflussmenge darf 8 l/min nicht überschreiten.

Sanitärarmaturen müssen darüber hinaus mit einem modernen Regelsystem oder einer modernen Regeltechnik ausgestattet sein, die es gestattet, die Wassertemperatur und/oder die Warmwassermenge zu regulieren.

Bei Selbstschlussarmaturen mit Zeitreglern darf die voreingestellte maximale Auslaufzeit im Falle von Wasserhähnen und Duschen einen voreingestellten spezifischen Wert nicht überschreiten. Allerdings sollte das Produkt so konzipiert sein, dass der Installateur die Auslaufzeit dem vorgesehenen Anwendungszweck des Produktes anpassen kann.

Um das Umweltzeichens beantragen zu können, muss der Antragsteller erklären, dass das Produkt die o. g. Anforderung erfüllt. Dazu muss der Hersteller die Testergebnisse der nach den in den betreffenden EN-Normen durchgeführten Tests ebenfalls mit einreichen. Details zu den Prüfungen finden sich im Anhang des Beschlusses.

Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser

Dieser Punkt betrifft die chemischen und hygienischen Eigenschaften von Werkstoffen, die Kontakt mit dem Trinkwasser haben. Diese Werkstoffe dürfen keine Stoffe in Konzentrationen an das Wasser abgeben, die höher sind als für ihren Verwendungszweck erforderlich und die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigen. Sie dürfen die Wasserqualität weder unter optischen noch unter geruchlichen oder geschmacklichen Gesichtspunkten beeinträchtigen.

Als Hilfe zur richtigen Auswahl der Werkstoffe bzw. der Metalle enthält der Beschluss im Übrigen als Anlage noch einen Auszug aus dem Dokument „Eignung metallener Werkstoffe für die Verwendung in Produkten im Kontakt mit Trinkwasser. Gemeinsamer Ansatz. Teil A – Verfahren der Eignungsprüfung und Teil B – Gemeinsame Liste geeigneter Werkstoffe“, abrufbar über <http://www.umweltbundesamt.de/wasser-e/themen/trinkwasser/4ms-initiative.htm>.

Für die Prüfung muss der Antragsteller erklären, dass das Produkt die Anforderung erfüllt, und die notwendigen Unterlagen und/oder Prüfergebnisse vorlegen.

Ausgeschlossene oder begrenzte Stoffe und Gemische

Um das EU-Umweltzeichen erhalten zu können, darf ein Produkt oder ein Erzeugnis daraus grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die den Kriterien für die Einstufung gemäß CLP-Verordnung, wie die unter Kriterium 3 des Beschlusses aufgeführten Gefahrenhinweise oder R-Sätze, enthalten. Das Produkt darf außerdem keine Stoffe enthalten, die in Artikel 57 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannt sind.

Für jedes Erzeugnis bzw. jedes homogene Bauteil weist der Antragsteller für die Prüfung die Einhaltung dieses Kriteriums mit einer Erklärung nach. Die Erklärung umfasst auch die Vorlage der einschlägigen Unterlagen, wie den von den Lieferanten der Erzeugnisse oder Bauteile unterzeichneten Konformitätsbescheinigungen. Aus den Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die gewählten Stoffe und Werkstoffe die Anforderungen erfüllen. Für gemäß REACH-Verordnung als besonders besorgniserregend eingestufte Stoffe ist auf der ECHA-Website (http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) ein Verzeichnis abrufbar.

Produktqualität und Langlebigkeit

Hier gelten folgende Kriterien:

- Das Produkt muss ganz grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen der geltenden EN-Normen und nationalen Gesetze erfüllen.
- Eine normale und bestimmungsgemäße Reinigung der Produktbestandteile muss mit einfachen Geräten oder Reinigungsmitteln möglich sein.
- Sanitärarmaturen mit Nickel-Chrom-Überzug müssen der Norm EN 248 genügen.
- Alle auswechselbaren Komponenten müssen vom Endbenutzer bzw. einem Sanitärtechniker mühelos ersetzt werden können. Die auswechselbaren Komponenten müssen auf dem beiliegenden Produktdatenblatt inkl. einer Einbauanleitung deutlich angegeben werden. Der Antragsteller muss

außerdem sicherstellen, dass die Ersatzteile nach Einstellung der Produktion noch mindestens sieben Jahre erhältlich sind. Zudem muss der Antragsteller eine mindestens vierjährige Garantie auf eine Reparatur bzw. die Ersatzteile leisten.

Für die abschließende Bewertung muss der Antragsteller auch in diesem Fall erklären, dass das Produkt die Anforderungen erfüllt. Er muss der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag die erforderlichen Exemplare des Produktdatenblattes und die Garantiebedingungen vorlegen.

Verpackung

Für das Verpackungsmaterial gelten folgende Anforderungen:

- Alle Verpackungsbestandteile müssen sich von Hand leicht in Einzelmaterialteile zerlegen lassen, um ihre Wiederverwertung zu erleichtern.
- Verpackungen aus Pappe müssen zu mindestens 80 % aus recyceltem Material bestehen.

Der Antragsteller muss für die Prüfung erklären, dass das Produkt die Anforderung erfüllt, und der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag das Verpackungsmaterial vorlegen.

Benutzerinformationen

Der Sanitärarmatur müssen die notwendigen Benutzerinformationen inkl. der Anweisungen für die sach- und umweltgerechte Bedienung und Wartung des Produktes beiliegen. Folgende Angaben müssen auf der Verpackung und/oder den Produktdatenblättern und/oder Online gemacht werden:

- Angaben darüber, dass die Hauptumweltwirkung des Produktes während der Benutzung erfolgt, und wie die Umweltauswirkungen minimiert werden können (z. B. der Wasserverbrauch).
- Ein Verweis darauf, dass für das Produkt das EU-Umweltzeichen vergeben wurde und was diese Vergabe bedeutet.
- Die maximal verfügbare Wasserdurchflussmenge in l/min.
- Eine Installationsanleitung mit Angaben zu den spezifischen Betriebsdrücken, für die das Produkt geeignet ist.
- Empfehlungen und Warnungen für den Fall der Wasserstagnation bei Wasserhähnen.
- Empfehlungen für die sachgerechte Bedienung und Wartung.
- Angaben darüber, ob die Sanitärarmatur für den häuslichen oder überwiegend nicht häuslichen Einsatz gedacht ist.
- Bei Duschköpfen mit Durchflussbegrenzern ein Hinweis im Produktdatenblatt, dass bei Verwendung mit Elektro duschen die Kompatibilität des Produktes kontrolliert werden muss.

Der Antragsteller muss, wie schon zuvor bei den anderen Kriterien, erklären, dass das Produkt die Anforderungen erfüllt. Zum Beweis muss er der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag ein oder mehrere Exemplare der Benutzerinformationen und/oder einen Link zu einer Hersteller-Website vorlegen, auf der diese Informationen abgerufen werden können.

Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Das Etikett muss im Textfeld einige Pflichtangaben zur Wasser- und Energieeinsparung enthalten. Erläuterungen können in den „Guidelines for the use of the EU-Ecolabel logo“ unter:

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/promo/pdf/logo%20guidelines.pdf>

abgerufen werden. Der Antragsteller muss zusammen mit der Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums ein Exemplar des Etiketts vorlegen, auf dem das Umweltzeichen abgebildet ist.

Wer führt die Prüfung durch?

Soweit der Antragsteller Erklärungen, Dokumente, Analysen, Testberichte oder andere Nachweise für die Erfüllung der Kriterien beibringen muss, können diese vom Antragsteller selbst oder von seinem Lieferanten oder auch von beiden vorgelegt werden.

Soweit möglich sind die Prüfungen von Laboratorien durchzuführen, die die allgemeinen Anforderungen der Europäischen Norm EN ISO 17025 oder einer gleichwertigen Norm erfüllen.

Die in dem Beschluss vorgesehenen Testmethoden müssen nicht angewendet werden, wenn die prüfende zuständige Behörde die Gleichwertigkeit anderer Testmethoden anerkennt.

AKTUELLES

REACH-Verordnung geändert

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) werden gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Karzinogene der Kategorie 1B eingestuft.

PAK sind in Kunststoff- und Gummiteilen einer breiten Palette von Erzeugnissen für Verbraucher zu finden. Sie sind als Verunreinigungen in einigen Rohstoffen zu finden, die für die Herstellung solcher Erzeugnisse benutzt werden, insbesondere in Weichmacherölen und Industrieruß. Sie werden den Erzeugnissen nicht absichtlich beigegeben und haben keine spezifische Funktion als Bestandteile der Kunststoff- oder Gummiteile. Allerdings ist der Verkauf von PAK an die breite Öffentlichkeit gemäß Nummer 28 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten. Gemäß Nummer 50 des Anhangs XVII ist die Verwendung von PAK in Weichmacherölen zudem auf die Herstellung von Reifen beschränkt.

Der Kommission wurden in der Vergangenheit von Deutschland Informationen vorgelegt, die darauf schließen lassen, dass PAK-haltige Erzeugnisse durch die Aufnahme der PAK über die Haut und durch Einatmen ein Risiko darstellen können. Daher wurden jetzt neue Grenzwerte für PAK festgelegt und Anhang XVII der REACH-Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 entsprechend geändert.

Die Verordnung muss ab dem 27. Dezember 2015 angewendet werden.

Änderungen beim Inverkehrbringen von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren

Gemäß der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren ist das Inverkehrbringen von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, verboten. Das Verbot umfasst auch Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in Geräte eingebaut sind. Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, werden jedoch von diesem Verbot aktuell noch ausgenommen. Inzwischen sind aber Nickel-Metallhydrid- und Lithium-Ionen-Batterietechnologien am

Markt verfügbar, die cadmiumhaltige Batterien für diese Anwendungen überflüssig machen.

Ähnliches gilt auch für Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Ihr Inverkehrbringen ist grundsätzlich untersagt, jedoch sind Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von bis zu zwei Gewichtsprozent von diesem Verbot ausgenommen. Mittlerweile sind allerdings quecksilberfreie Knopfzellen verfügbar, so dass das Inverkehrbringen von Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von über 0,0005 Gewichtsprozent ebenfalls verboten werden soll.

Die notwendigen Änderungen der Richtlinie 2006/66/EG wurden jetzt durch die Richtlinie 2013/56/EU in die Wege geleitet und müssen ab dem 1. Juli 2015 zwingend angewendet werden.

Aktualisierung der Richtlinie über Schiffsausrüstungen

Die Richtlinie 96/98/EG inkl. ihrer Änderungen befasst sich mit der Sicherheit von Schiffsausrüstung. Die Richtlinie sieht zwar keine CE-Kennzeichnung der Produkte vor, sie unterliegt aber den Prinzipien des Harmonisierungskonzeptes und sieht statt der CE-Kennzeichnung die Steuerrad-Kennzeichnung vor.

Seit der Verabschiedung der letzten Änderung der Richtlinie 96/98/EG sind weitere Änderungen zu den internationalen Übereinkommen und den Prüfnormen in Kraft getreten. Diese Änderungen sollen jetzt in die Richtlinie 96/98/EG aufgenommen werden. Dazu wurden die Anhänge A.1 und A.2 der Richtlinie 96/98/EG jetzt durch die Richtlinie 2013/52/EU aktualisiert.

Die Änderungen müssen ab dem 4. Dezember 2014 angewendet werden.

Neues Gerichtsurteil zu Medizinprodukten

Ein finnisches Gericht hatte ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, S. 1)

und der

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 136, S. 34) geänderten Fassung

beim Europäischen Gerichtshof eingereicht (Rechtssache C-109/12). Darin ging es um ein Vaginalpräparat, das lebende Milchsäurebakterien enthält und das bereits in einem anderen Mitgliedstaat als mit einer CE-Kennzeichnung versehenes Medizinprodukt im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG auf dem Markt ist. Die zuständigen finnischen Behörden bestanden jedoch darauf, das Präparat als Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG über Humanarzneimittel einzustufen.

Dieser Fall wurde nun wie folgt entschieden:

1. Die in einem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 93/42/EWG vorgenommene Einstufung eines Erzeugnisses als Medizinprodukt schließt es nicht aus, dass die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats dieses Präparat aufgrund seiner pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Wirkungen als Arzneimittel im Sinne von Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG (inkl. ihrer Änderungen) über Humanarzneimittel einstufen.
2. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats müssen in diesem Fall allerdings vor Durchführung des in der Richtlinie 2001/83/EG vorgesehenen Einstufungsverfahrens das Verfahren nach Art. 18 und nötigenfalls sogar das nach Art. 8 der Richtlinie 93/42/EWG (Medizinprodukte-Richtlinie) inkl. ihrer Änderungen anwenden.

3. In ein und demselben Mitgliedstaat kann ein Erzeugnis, das mit einem anderen als Arzneimittel eingestuftes Erzeugnis zwar nicht identisch ist, aber denselben Bestandteil wie dieses enthält und dieselbe Wirkungsweise wie dieses hat, grundsätzlich nicht als Medizinprodukt nach der Richtlinie 93/42/EWG vertrieben werden. Ausgenommen sind davon jedoch Produkte, bei denen es eine andere Eigenschaft gemäß der Richtlinie 93/42/EWG erfordert, dass das Produkt als Medizinprodukt eingestuft und vermarktet wird. Dieser Punkt muss nun noch von dem vorliegenden finnischen Gericht geprüft werden.

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur geplanten Medizinprodukte- und IvD-Verordnung

Am 26. September 2012 nahm die Kommission zwei Vorschläge für Verordnungen über Medizinprodukte und über In-vitro-Diagnostika an. Diese Vorschläge wurden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 2. Oktober 2012 zur Konsultation übermittelt.

Die beiden vorgeschlagenen Verordnungen berühren die Rechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Unter anderem befassen sie sich mit der Verarbeitung sensibler Daten (Gesundheitsdaten), einer zentralen EU-Datenbank mit personenbezogenen Daten, der Marktüberwachung und den Aufbewahrungspflichten.

Zusammenfassend lässt sich zu den Änderungswünschen des EDSB sagen:

- Die Aufnahme der Gesundheitsdaten aller Patienten in das Modul „Klinische Prüfungen“ der Eudamed- Datenbank sollte eindeutig verhindert werden.
- Es sollte eindeutig festgelegt werden, unter welchen Umständen und mit welchen Garantien bei der Vigilanz und der Überwachung nach dem Inverkehrbringen Informationen mit Gesundheitsdaten von Patienten in der Eudamed-Datenbank verarbeitet und gespeichert werden.
- In den periodischen Meldungen sollen nur anonyme Daten verwendet werden dürfen.
- Vor der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten von Patienten sollen die Hersteller die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einholen.
- Es fehlen Bestimmungen, in denen geregelt ist, wie bei der vorgesehenen Überwachung durch die zuständigen Behörden mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

Berichtigung des Chemikaliengesetzes

Die Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I Seite 3498) wurde in zwei Punkten korrigiert. Die Berichtigungen sind im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 67 Seite 3991 vom 21. November 2013 erschienen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Beschluss des Ministerrates zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den sicheren Betrieb und die technische Kontrolle von Druckgeräten, angenommen durch den Beschluss Nr. 164 des Ministerrates aus dem Jahr 2008 (Notifizierungs-Nr. 2013/0631/BG - I20)

Die wichtigste Änderung und Ergänzung des Beschlusses betrifft die Möglichkeit, auf dem Gebiet der

Republik Bulgarien Druckgeräte zu betreiben, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt gebracht werden. Die Geräte müssen den Regelungen der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte und der Richtlinie 2009/105/EG für einfache Druckbehälter entsprechen, wenn die Geräte in dem jeweiligen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werden.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 28-30 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft wird eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung eingefügt, der zufolge der freie Warenverkehr gewährleistet sein muss, wenn das Druckgerät in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der eigenen nationalen Gesetzgebung hergestellt und vor Inkrafttreten der Richtlinie 97/23/EG in Verkehr gebracht wurde.

Der Entwurf präzisiert die geltenden Bestimmungen zur sicheren Nutzung von Druckgeräten. Die Wichtigsten sind dabei:

- die Durchführung technischer Prüfungen druckbeaufschlagter Behälter mit äußerer Isolation, soweit sie zur Aufbewahrung kryogener Gase und Flüssigkeiten vorgesehen sind,
- die Durchführung technischer Prüfungen bei der Umsetzung von Druckgeräten an einen anderen Standort auf dem Gebiet der Republik Bulgarien und
- die Anforderungen an Messinstrumente zur Kontrolle des Druckes von Druckgeräten.

Deutschland:

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Änderungen Februar 2013 (Notifizierungs-Nr. 2013/0637/D - B20)

Von der Muster-Liste sind Bauprodukte zur Verwendung im Grundbau, im Mauerwerksbau, im Metall- und Verbundbau, sowie zur Errichtung von Sonderkonstruktionen jeweils in Bezug auf Entwurf, Bemessung und Ausführung u. a. unter den Gesichtspunkten der Standsicherheit und des Wärmeschutzes betroffen

Die Muster-Liste enthält Ergänzungen und Änderungen gegenüber der alten Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen vom Februar 2013.

Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die zugehörigen Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen September 2013 (Notifizierungs-Nr. 2013/0638/D - B20)

Folgende Produkte sind betroffen:

- Bauprodukte und Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind,
- Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind und

- Bauprodukte nach harmonisierten Normen.

Teil II der Liste enthält Technische Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des notifizierten Textes der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen September 2013.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke im Hinblick auf die Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken verwenden, in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Bausätzen an die harmonisierten technischen Spezifikationen anzupassen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- DAfStb-Richtlinie - Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Notifizierungs-Nr. 2013/0639/D - B20)

Die Richtlinie gilt für Baustoffe und legt Anforderungen an Gesteinskörnungen sowie vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 fest.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2013/C 348/01 vom 28.11.2013)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 348/02 vom 28.11.2013)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 348/03 vom 28.11.2013)
- Verordnung Nr. 932/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 932/2012 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswäschetrockner) (Amtsblattmitteilung C 353/03 vom 3.12.2013)
- Verordnung Nr. 1015/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswaschmaschinen) (Amtsblattmitteilung C 355/04 vom 5.12.2013)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2013/C 348/01 vom 28.11.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 14031:2013-08
- EN ISO 14064-1:2012-02
- EN ISO 14064-2:2012-02
- EN ISO 14064-3:2012-02
- EN ISO/IEC 17043:2010-02

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 348/02 vom 28.11.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 71 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

Von CEN entwickelte Normen:

Typ-A-Normen:

Keine

Typ-B-Normen:

- EN ISO 11553-3:2013-03
- EN 12786:2013-02
- EN ISO 13856-1:2013-04
- EN ISO 13856-2:2013-04
- EN ISO 13856-3:2013-07
- EN ISO 16231-1:2013-05

Typ-C-Normen:

- EN 280:2013-07
- EN 415-6:2013-05
- EN 474-1+A3:2013-03
- EN 474-1+A4:2013-09
- EN 474-5+A3:2013-07
- EN 1755+A2:2013-03
- EN 1807-1:2013-03
- EN 1807-2:2013-03
- EN 1846-2+A1:2013-02
- EN 1846-3:2013-07
- EN 1870-10:2013-05
- EN 1870-18:2013-04
- EN 1915-1:2013-01
- EN 1953:2013-09
- EN ISO 3164:2013-05
- EN ISO 3691-5:2009-11
- EN ISO 4254-1:2013-05
- EN ISO 5395-1:2013-09
- EN ISO 5395-2:2013-09
- EN ISO 5395-3:2013-09
- EN ISO 10517/A1:2013-09
- EN ISO 11252:2013-08
- EN 12016:2013-08
- EN 12312-1:2013-01
- EN 12312-9:2013-01
- EN 12750:2013-02

- EN 13001-3-1+A1:2013-07
- EN 13135:2013-02
- EN 13289+A1:2013-01
- EN 13378+A1:2013-01
- EN 13379+A1:2013-01
- EN 13418:2013-05
- EN 13683+A2/AC:2013-06
- EN 13732:2013-07
- EN 13852-1:2013-09
- EN 15954-2:2013-04
- EN 15955-2:2013-04
- EN ISO 16119-1:2013-03
- EN ISO 16119-2:2013-03
- EN ISO 16119-3:2013-03
- EN 16230-1:2013-02
- EN ISO 19932-1:2013-06
- EN ISO 19932-2:2013-06
- EN ISO 28881:2013-08
- EN ISO 28881/AC:2013-09

Von CENELEC entwickelte Normen:

- EN 50580/A1:2013-08
- EN 60335-2-40:2003-03
- EN 60335-2-40/A11:2004-07
- EN 60335-2-40/A12:2005-02
- EN 60335-2-40/A1:2006-04
- EN 60335-2-40/A2:2009-03
- EN 60335-2-40/A13:2012-02
- EN 60335-2-40/AC:2010-08
- EN 60335-2-40/A13/AC:2013-08
- EN 60745-2-3/A2:2013-03
- EN 60745-2-15/A1:2010-04
- EN 60745-2-22/A11:2013-01
- EN 60745-2-23:2013-05
- EN 60947-5-5:1997-12
- EN 60947-5-5/A1:2005-04
- EN 60947-5-5/A11:2013-01
- EN 61029-2-9/A11:2013-09
- EN 61029-2-10/A11:2013-08
- EN 61029-2-11/A11:2013-09
- EN 62061/A1:2013-02

Zu der EN ISO 11806-1:2011 wurde jetzt endlich auch der Vorgänger EN ISO 11806:2008 angegeben. Das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC), stimmt dabei mit unserer Vermutung überein.

Diesmal wurde jedoch bei der EN ISO 13856-1:2013-04 das DOC vergessen. Wir gehen wie beim Teil 2 der Norm vom 2013-11-28 aus. Das Gleiche gilt auch bei der EN 1807-2:2013-03, wo wir für den Teil 2 der Norm auch vom 2013-11-28 ausgehen. Und desgleichen bei EN 474-1+A4:2013-09, wo wir als DOC den 2014-03-31 vermuten – wie das DOW der Norm.

Des Weiteren wurde das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) bei folgender Norm verschoben:

EN 61029-1/A11:2010-11 (vom 2013-11-01 nach 2013-11-28).

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 348/03 vom 28.11.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 33 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 11252:2013-08
- EN 50085-1/A1:2013-06
- EN 50117-1/A2:2013-06
- EN 50117-2-1/A2:2013-08
- EN 50117-2-2/A2:2013-08
- EN 50117-2-3/A2:2013-08
- EN 50117-2-4/A2:2013-08
- EN 50117-2-5/A2:2013-08
- EN 50117-4-1/A1:2013-07
- EN 50525-2-21/AC:2013-08
- EN 50525-3-21/AC:2013-08
- EN 60127-4/A2:2013-06
- EN 60127-7:2013-06
- EN 60335-2-14/A11/AC:2013-08
- EN 60335-2-15/A11/AC:2013-08
- EN 60335-2-40/A13/AC:2013-08
- EN 60519-4:2013-08
- EN 60519-12:2013-06
- EN 60598-2-8:2013-06
- EN 60598-2-11:2013-08
- EN 60598-2-12:2013-06
- EN 60598-2-24:2013-08
- EN 60695-2-10:2013-06
- EN 60695-11-10:2013-08
- EN 60950-1/A2:2013-08
- EN 60974-5:2013-08
- EN 61010-2-201/AC:2013-09
- EN 61034-2/A1:2013-08
- EN 61439-1/AC:2013-08
- EN 61557-10:2013-06
- EN 61557-14:2013-06
- EN 61558-2-26:2013-09
- HD 60269-2:2013-09

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es nichts Neues - nicht einmal bei der EN 60730-1:2011-12, bei der als DOC nach wie vor der 1.10.2013 angegeben ist. Demnach hätte am 30.9.2013 die Konformitätsvermutung aller vorhergehenden EN 60730-1 enden müssen! Und noch ist kein Teil 2 erschienen, der sich auf die EN 60730-1:2011-12 bezieht.

Verordnung Nr. 932/2012 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 932/2012 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswäschetrockner) (Amtsblattmitteilung 2013/C 353/03 vom 3.12.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine Norm in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:
EN 61121:2013-02

Verordnung Nr. 1015/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltswaschmaschinen) (Amtsblattmitteilung C 355/04 vom 5.12.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

- EN 60456:2011-07
- EN 60456/AC:2011-07
- EN 60704-2-4:2012-06

TERMINE

Safexpert Anwender- und Administratorenschulung

Computerunterstützte CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen mit Safexpert

Termin: 21. - 22.1.14

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=347310>

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 5.2.2014

Technische TÜV NORD Akademie

Ort: Hannover

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=440371>

Die Druckgeräte-Richtlinie als Teil des europäischen Rechtsrahmens für die Beschaffenheit von Druckgeräten

Termin: 22.2.14

Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH

Ort: Veitshöchheim

Mehr Infos:

http://www.ingacademy.de/bildungsforum/messe/beschreibung_.asp?KdId=1087&BaId=942&VkId=404751

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Wissen Sie, wann Sie STOPP sagen müssen?

Lernprogramme der SUVA zu den zehn lebenswichtigen Regeln für Gewerbe und Industrie

(Quelle: Schweizerische Unfallversicherung SUVA, www.suva.de)

Wenn es um das Einhalten der lebenswichtigen Regeln bei der Arbeit geht, dann gilt Null-Toleranz. Wenn Gefahr für Leben und Gesundheit droht, heißt es sofort STOPP, die Arbeiten einstellen und die gefährliche Situation beseitigen. Erst dann darf weitergearbeitet werden.

Die Schweizerische Unfallversicherung SUVA bietet dazu kostenlose Lernprogramme im Internet an. Arbeitnehmer und Vorgesetzte können dort das STOPP-Sagen trainieren.

Zu den Lernprogrammen: <http://www.suva.ch/>

... UND WEITERHIN

Fachbeitrag zur Zinkexposition in der Metallbranche

Zink und Zinkverbindungen werden bei zahlreichen Arbeitsverfahren verwendet. Dabei werden die Mitarbeiter immer wieder den Zinkstäuben und -rauchen ausgesetzt. Für die Exposition der Mitarbeiter gibt

es Grenzwerte, die schon 1960 festgelegt wurden und 2009 zum letzten Mal angepasst wurden.

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung findet sich ein Fachbeitrag, der sich mit der Zinkexposition in der Metallbranche befasst.

Zum Fachbeitrag: www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2013_164.pdf



Mit diesen Worten möchten wir uns für dieses Jahr von Ihnen verabschieden.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und dass wir uns im Januar 2014 wiedersehen.

Ihr Team des CE-Newsletters

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.1.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877